

Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gem. § 5 StVG

Hiermit erkläre ich
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)

wohnhaft in.....
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

ausgewiesen durch.....
(amtliches Dokument, Dokumentennummer)

an Eides Statt, dass mir folgende Dokumente abhanden gekommen sind:

Zulassungsbescheinigung Teil I (Nummer:)

Zulassungsbescheinigung Teil II (Nummer:)

Amtliches Kennzeichen (Nummer)

Betriebserlaubnis (Nummer)

Führerschein (Nummer)

Fahrerkarte (Nummer.....)

Detaillierte Erläuterungen über den Verlust (bei wem, wo, wann, wie wurde der Verlust festgestellt,...):

Die Richtigkeit vorstehender Erklärung bestätige ich und versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich versichere als für den Verlust verantwortliche Person ausdrücklich, dass die oben angegebenen verlorenen Dokumente weder beschlagnahmt oder sichergestellt noch amtlich verwahrt wurden.

Ich verpflichte mich, bei Auffinden des/r in Verlust geratenen amtlichen Dokumente, diese unverzüglich bei der zuständigen Kfz-Zulassungs-/Fahrerlaubnisbehörde zurückzugeben. Die Bestimmungen der unten aufgeführten Rechtsvorschriften habe ich zur Kenntnis genommen. Es ist mir bekannt, dass das Verschweigen oder die Falschaussage von Angaben strafrechtliche Folgen hat.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Eingang Bürgerbüro / Unterschrift Sachbearbeiter

Strafbestimmungen:

§ 156 Strafgesetzbuch-StGB

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Strafgesetzbuch-StGB

Abs. 1 Wenn eine Versicherung an Eides statt aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2 Strafflosigkeit tritt ein, wenn die falsche Angabe rechtzeitig durch den Betroffenen berichtigt wird. Die Vorschriften des §158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.